



15.09.2015

Totalrevision der Publikationsverordnung

Erläuternder Bericht

1. Grundzüge der Revision

1.1 Ausgangslage

Am 26. September 2014 wurde eine umfangreiche Teilrevision des **Publikationsgesetzes** (PublG) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2015 unbenützt abgelaufen.

Diese Änderung sieht insbesondere den Übergang der rechtlichen Massgeblichkeit von der gedruckten auf die elektronische Veröffentlichung vor (Primatwechsel). Bei diesem Anlass wurden auch Verbesserungen beim Zugang zu den rechtlich relevanten Texten vorgenommen. Schliesslich enthält der Entwurf die Anpassung einiger Detailbestimmungen im Lichte von gemachten Erfahrungen der letzten Jahre.

Das geänderte PublG führt zu einem Bedarf nach Anpassung der Ausführungsverordnung. Der **Ausführungsbedarf** für bestimmte neue Bereiche wurde in der PublG-Änderung explizit herausgestrichen.

Die Revision des Publikationsrechts erfolgt in Abstimmung mit den Arbeitsfortschritten des Informatikprojekts «KAV-**Modernisierung**». Dieses ermöglicht auf den 1. Januar 2016 den Primatwechsel durch die Einführung einer elektronischen Signatur auf den PDF-Dateien der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und des Bundesblattes (BBl) sowie durch organisatorische Massnahmen im Bereich des Ausgaberrhythmus der AS. Andere vorgesehene technische Neuerungen wie insbesondere die Umstellung auf die XML-Technologie, die flächendeckende Verlinkung der Texte untereinander und zu externen Angeboten werden erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.

Ursprünglich vorgesehene Neuerungen im Publikationsrecht, welche zur Umsetzung dieses zusätzlichen Ausbaus schritt bedürfen, können daher auf Gesetzesebene noch nicht in Kraft gesetzt werden bzw. wurden nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Sie sollen frühestens im Jahr 2017 in einem **zweiten Schritt**, d.h. im Rahmen einer abschliessenden Teilkraftsetzung der Gesetzesänderung und einer Teilrevision der neuen Publikationsverordnung (E-PublV) folgen. Siehe dazu Ziffer 1.4.

In Respektierung der Legislaturplanung 2011–2015 mit ihrer Leitlinie 1 des Ziels 7 «Die Schweiz nutzt die Chancen der Informations- und Kommunikationstechnologien»¹ soll dennoch der Primatwechsel als Kernpunkt der Vorlage bereits auf den 1. Januar 2016 ermöglicht werden. Dieser wird nach diversen Ankündigungen, in Juristenkreisen auf dieses Datum hin auch erwartet und diskutiert.² Die Anpassung einiger Detailbestimmungen im Bereich der Publikationswürdigkeit von Textkategorien und ihrer Zuteilung zu einem Publikationsorgan ist zudem bereits problemlos möglich.

1.2 Umfang der Revision

Die geltende PublV und ihre **Regelungsdichte** haben sich im Wesentlichen bewährt. Insbesondere an den detaillierten Regeln zur Bestimmung der Publikationswürdigkeit von Texten, ihrer Zuteilung zu einem bestimmten Publikationsorgan sowie den Pflichten der verschiedenen Stellen, die an der Publikation bzw. den unmittelbar vorangehenden Prozessen beteiligt sind, soll festgehalten werden. Eine Herabstufung dieser Regeln auf Weisungsebene oder gar bloss geübte Praxis würde die Rechtzeitigkeit und die gebotene Qualität der amtlichen Veröffentlichungen gefährden. Einzelne Normen wurden wegen ihrer Bedeutung neu ins Gesetz aufgenommen und können in der Verordnung weggelassen werden (z.B. die Bestimmung über die Veröffentlichungen in englischer Sprache, Art. 16a PublV des geltenden Rechts). Andererseits sind gewisse Ergänzungen notwendig:

- Das Gesetz enthält neue Regelungsbereiche, die Vollzugsbestimmungen notwendig machen (z.B. technische Massnahmen zum Schutz der für rechtsverbindlich erklärten elektronischen Veröffentlichungen, Art. 16a PublG);
- In der Praxis zeigte sich, dass Präzisierungen und Klarstellungen auf Verordnungsstufe sinnvoll wären.

Insgesamt soll die revidierte Verordnung ungefähr den gleichen Umfang behalten wie bisher.

Arbeiten einer interdepartementalen Arbeitsgruppe an einem diesbezüglichen Normkonzept und einem Vorentwurf haben gezeigt, dass schlussendlich mehr als die Hälfte der Artikel einer geänderten Verordnung von Änderungen, Aufhebungen oder Neuerungen betroffen wären. Nach einer Faustregel der GTR³ wird daher eine **Totalrevision** vorgeschlagen.

1.3 Ziele der Revision

Ziele der Totalrevision PublV sind:

- die konsequente Ausrichtung der Verordnung auf die neu massgebliche elektronische Publikation;
- die Wahrung der mit dem revidierten PublG parallelen Struktur der Verordnung;
- die Erfüllung der im PublG enthaltenen Rechtsetzungsaufträge an den Bundesrat; aber
- nur punktuelle Änderungen in den Bestimmungen über den Inhalt der Publikationsgefässe AS, BBl und SR sowie über Verfahren und Fristen in den der Publikation unmittelbar vorausgehenden Schlussphasen des Rechtsetzungsprozesses, gemäss den seit den letzten Revisionen gemachten Erfahrungen.

¹ BBl 2012 481, hier 546

² Siehe u.a. Pierre Tercier und Christian Roten in der SJZ 111/2015, S. 113.

³ Gesetzestechnische Richtlinien, Ausgabe 2013, Rz. 276

1.4 Vorläufig in die neue PubIV nicht aufgenommene Bestimmungen

Der Primatwechsel muss in einer ersten Phase von mindestens einem Jahr mit den bestehenden Publikationsmechanismen ermöglicht werden. Die seit den 90er-Jahren bei der Erarbeitung der amtlichen Veröffentlichungen eingesetzten Technologien basieren auf einer Textbewirtschaftung mit Word und sie unterstützende relationale Datenbanken. Eine Kosten-/Nutzenanalyse hat ergeben, dass an den bestehenden Programmen nur noch das Allernötigste angepasst werden soll. Umgekehrt bestehen die personellen Ressourcen nicht, um zusätzliche Informationen manuell (etwa mit CMS-Tools) und in der gebotenen Qualität (d.h. flächendeckend und fehlerfrei) zu bewirtschaften.

Bestimmungen in folgenden Bereichen haben keine Aufnahme in die PubIV gefunden, da vorderhand die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung fehlen:

- die Garantie einer umfassenden **Barrierefreiheit** durch Erstellung von umschreibenden Legenden zu Elementen (wie Bilder, Formeln und komplizierte Tabellen), die von Screenreadern für Sehbehinderte nicht oder nur schlecht in gesprochene Sprache oder Braille-Zeilen umgesetzt werden können;
- die spezielle **Kenntlichmachung** auf der Publikationsplattform von Veröffentlichungen, die nach Artikel 7 Absatz 1 PubIG verspätet erfolgten;
- die zentrale Zurverfügungstellung von Texten auf die nach Artikel 5 Absatz 1 PubIG in der AS und im BBI nur verwiesen wird (**Verweispublikationen**);
- zusätzliche **Inhalte** auf der Publikationsplattform wie die erläuternden Berichte zu wichtigen Verordnungsentwürfen sowie die noch nicht in Kraft getretenen Fassungen von Erlassen, die (oder deren Änderungen) in der AS erschienen sind;
- ein chronologisches Register mit den Daten, der seit dem 1. Januar 1948 in der AS veröffentlichten Texte, als Komplement zum Band 15 der BS (die **Chronologie**-Daten können aber bereits erlassweise online abgefragt werden);
- ein **Bezugssystem** für Drittverwerter zum Herunterladen von elektronischen Daten;
- zusätzliche **Formate** in denen AS, BBI und die SR aufgeschaltet werden, insbesondere Word und XML aber auch HTML zu AS und BBI;
- **Benachrichtigungsdienste** über das heutige Angebot hinaus und insbesondere mit vielen den Benutzern zur Verfügung gestellten thematischen Auswahlmöglichkeiten;
- **tägliche** Ausgaben von AS und BBI über den Kreis der dringlichen Veröffentlichungen hinaus;
- ein für alle Sprachversionen gleicher **Identifikator** auch für die Texte des BBI, bestehend aus Jahrgang und Ordnungsnummer;
- ein von der Bundeskanzlei (BK) zur Verfügung gestellter datenbankgestützter **Editor**, welcher den federführenden Ämtern eine umfassendere Unterstützung bei der Erstellung von Texten zu amtlichen Veröffentlichungen anbietet, als dies mit Word-Vorlagen möglich ist;
- zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung des **Datenschutzes** wie das Unterbinden des Herunterladens von Texten mit besonders schützenswerten Personendaten, in der Zeit in der diese aufgeschaltet sind, und die Anweisung an externe Suchmaschinen auf die Indexierung gewisser Daten zu verzichten.

Es ist zurzeit vorgesehen in einer ersten Teilrevision im Jahr 2017 diese Angebote und Massnahmen in die PubIV aufzunehmen, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen bis dahin geschaffen sind.

2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Titel wird unverändert aus der geltenden PubIV übernommen. Lediglich in der italienischen Fassung wird die Abkürzung der neuen Abkürzung des PubIG angepasst.

Ingress

Der Ingress wird unverändert aus der geltenden PublV übernommen.

1. Kapitel: Amtliche Sammlung des Bundesrechts

1. Abschnitt: Inhalte

Art. 1 Rechtsetzende und nicht rechtsetzende völkerrechtliche Verträge

Bei diesem Artikel geht es um eine Vorfrage, nämlich ob ein Text überhaupt rechtsetzend ist oder nicht. Wird die Frage bejaht, so ist die nächste Frage, ob der Text von beschränkter Geltungsdauer oder Tragweite ist. Wird sie verneint, kommen die Artikel 2 und 3 gar nicht zur Anwendung.

Nach dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969⁴ über das Recht der Verträge ist jeder Staatsvertrag völkerrechtlich in dem Sinne rechtssetzend, als er zwischen den Vertragsparteien rechtsverbindliche Regeln aufstellt. Weil nicht klar ist, ob das Publikationsgesetz in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b den völkerrechtlichen oder den landesrechtlichen Rechtssatzbegriff meint, schafft *Absatz 1* Klarheit: Gemeint ist der landesrechtliche Begriff.

Die Frage des rechtsetzenden Charakters eines Vertrages kann in der PublV weder abschliessend noch im Sinne einer Vermutung mit umgekehrter Beweislast geregelt werden. Vielmehr muss die federführende Stelle, die ja immer die Publikation in die Wege leitet, diese Frage zumindest summarisch prüfen.

Die Liste von Vertragstypen ist beispielhaft zu verstehen und beruht auf langjähriger Erfahrung. Eine grosse Zahl der fraglichen Texte (etwa im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit) enthält keine generell abstrakten Normen und betrifft nicht die Rechte und Pflichten von Personen in der Schweiz. *Absatz 2* nennt Kategorien von Texten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Regel nicht rechtsetzend sind. Sollte dies in Ausnahmefällen doch der Fall sein, müssen sie allerdings in der AS veröffentlicht werden. Bei dieser Gelegenheit kann daran erinnert werden, dass auch völkerrechtliche Verträge, die nicht in der AS erscheinen, gut erschlossen sind: Alle neuen Staatsverträge, die nicht der parlamentarischen Genehmigung unterliegen, werden unabhängig von der Publikation, im jährlich erscheinenden Bericht über die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge⁵ mit einer Zusammenfassung ihres Inhalts vorgestellt.

Beim zahlenmässigen Hauptfall der Projektvereinbarungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (*Bst. a*) ist davon auszugehen, dass entweder eine Vereinbarung ganz veröffentlicht wird oder gar nicht. Es werden keine Auszüge mit den rechtsetzenden Elementen veröffentlicht. Wenn sie sich ausschliesslich auf konkrete Projekte bezieht, wird auf eine Veröffentlichung in der Regel verzichtet.

Die sogenannten Rahmenabkommen über die militärische Ausbildung in ausländischen Partnerstaaten⁶ sollen weiterhin publiziert werden. Auch diese Rahmenabkommen (die rechtsetzende Bestimmungen z.B. über Haftungsfragen enthalten) stützen sich indessen auf Art. 48a des Militärgesetzes

⁴ SR 0.111

⁵ Siehe etwa den Bericht vom 20. Mai 2015 über die im Jahre 2014 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge (BBl 2015 4249).

⁶ SR 0.512

vom 3. Februar 1995⁷. Deshalb werden im *Buchstaben d* nur die (kurzfristigen, okkasionellen) Vollzugsabkommen zu den Rahmenabkommen angesprochen.

Art. 2 Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse von beschränkter Tragweite

Die Regelungsmaterie stimmt mit jenem des geltenden Artikels 2 überein. Eine terminologische Anpassung bei der Umschreibung der fraglichen Texte betrifft nur den französischen Text.

Die Neuformulierung ergibt sich aus dem Paradigmenwechsel im neuen Artikel 3 PublG. Danach sind auch Staatsverträge von beschränkter Tragweite in der AS zu veröffentlichen, wenn sie rechtsetzenden Charakter haben. Dieser Paradigmenwechsel hat nicht zum Ziel die Anzahl der zu veröffentlichenden Texte massiv zu erhöhen. Er soll aber das internationale Recht, das in verschiedenen Bereichen stark an Bedeutung gewonnen hat, auf eine gleiche Stufe wie das Landesrecht stellen. Wie im bisherigen Recht führt der neue Artikel 2 die Ausnahmen von der prinzipiellen Nichtveröffentlichung der Verträge von beschränkter Tragweite an. Dabei werden z.T. die gleichen Kriterien herangezogen (Rechte und Pflichten von Privaten betreffend und Gründe der Rechtssicherheit und Transparenz). Auf die Übernahme von Buchstaben b des geltenden Rechts wurde verzichtet, da der neue Artikel 4 bereits festhält, dass Änderungen von veröffentlichten völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen in jedem Fall auch zu veröffentlichen sind. Die Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

Art. 3 Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse von beschränkter Geltungsdauer

Artikel 3 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt von Artikel 3 des bisherigen Rechts zu den Verträgen mit beschränkter Geltungsdauer und formuliert ihn klarer. Um nur kurzfristig geltende Verträge von der Publikation und dem damit verbundenen Aufwand (auch im Bereich der Übersetzungen) auszunehmen wird die Grenze bei sechs Monaten gezogen. Sind sie rechtsetzend und gelten länger als sechs Monate oder werden sie nach Ablauf einer Geltungsdauer von weniger als 6 Monate auf eine gesamte Geltungsdauer von mehr als 6 Monaten verlängert, sind sie in der AS zu veröffentlichen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 4 Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen und von Beschlüssen

Absatz 1 hält wie Artikel 2 Buchstabe b des geltenden Rechts fest, dass Änderungen von Verträgen, die in der AS veröffentlicht wurden in jedem Fall auch in der AS zu veröffentlichen sind; ungeachtet dessen ob sie für sich genommen rechtsetzend sind oder nicht.

Absatz 2 entspricht Artikel 6 Buchstabe d des geltenden Rechts und ermöglicht die Weiterführung der bisherigen Praxis, nur geänderte Bestimmungen zu veröffentlichen und nicht lange Änderungsdokumente mit auch rein formalen Elementen diplomatischer Natur oder politische Erwägungen, welche den Aufwand der Übersetzung nicht lohnen. Die frühere Ansiedlung bei den Mitteilungen hat sich als nicht verständlich genug erwiesen.

Art. 5 Geltungsbereiche multilateraler völkerrechtlicher Verträge sowie Vorbehalte, Erklärungen, Einwendungen und Mitteilungen zu solchen Verträgen

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 4 überein.

⁷ SR 510.10

Absatz 1 wird weitgehend aus der geltenden PublV übernommen.

Die Neuformulierung der *Absätze 2 und 3* verdeutlicht, dass die Vorbehalte, Erklärungen und Mitteilungen der Schweiz zu multilateralen Verträgen immer in der AS zu veröffentlichen sind, sowohl anlässlich der erstmaligen Veröffentlichung des Staatsvertrages als auch im Rahmen von Ergänzungen des Geltungsbereichs. Das Vorhandensein von Vorbehalten, Erklärungen und Mitteilungen anderer Staaten, wird weiterhin nur mit einer Fussnote * kenntlich gemacht. Der entsprechende Übersetzungsaufwand wäre unverhältnismässig und die Aktualität der Information nicht gewährleistet. Sie sind in der Regel über die angegebene Internetadresse des Depositors in den Originalsprachen des Vertrages konsultierbar. Auf die Veröffentlichung von Einwendungen sowohl der Schweiz als auch der anderen Vertragsstaaten wird dagegen generell verzichtet. Ihre Veröffentlichung macht nur Sinn, wenn auch die Vorbehalte auf die sie sich beziehen, veröffentlicht sind. Zudem haben sie keinen unmittelbaren Einfluss auf die vertraglichen Verpflichtungen eines Staates.

Art. 6 Anhänge

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 5 überein.

Auf die Fiktion des geltenden Rechts, dass ein publizierter Anhang damit auch rechtsetzend sei, wurde verzichtet. Insbesondere bei den völkerrechtlichen Texten bedeutet nämlich die rechtsetzende Natur aufgrund von Artikel 3 Abs. 3 PublG nicht automatisch auch die Publikation. Beim Artikel 6 PublV geht es darum, unabhängig von der rechtsetzenden Natur, in jedem Fall die Publikation des Anhangs vorzusehen, wenn sich der Erlasstext ausdrücklich oder implizit auf ihn bezieht. Die Veröffentlichung kann auch in Form einer Verweispublikation erfolgen.

Wo früher von „Rechtstext“ die Rede war wird nun, wie im ganzen Erlass, der Begriff «Text» verwendet. Der Begriff „Rechtstext“ ist unscharf (es kann z.B. unklar sein, ob neben den Erlassen auch Botschaften darunter fallen). Aus dem Kontext und der Systematik der Verordnung heraus ist klar, um welche Texte es jeweils geht.

Art. 7 Mitteilungen

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 6 überein.

Im *Buchstaben a* geht es um alte Erlasse und Staatsverträge die nicht mehr angewendet werden, weil der Gegenstand nicht mehr existiert oder eine neue Regelung die alte überflüssig gemacht hat. Im internationalen Bereich kommt noch die Problematik von nicht mehr existierenden Staaten dazu. Nicht zu den anzuzeigenden Texten gehören Erlasse und Staatsverträge die befristet waren und nach Ablauf der Geltungsdauer nicht verlängert wurden. *Buchstabe b* regelt den neueren Fall von Artikel 7c Absätze 3 und 4 sowie 7d Absätze 2 und 3 RVOG, bei dem direkt auf die Verfassung gestützte Verordnungen automatisch ausser Kraft treten können, wenn nicht innert einer gewissen Frist Massnahmen zur nachträglichen Schaffung einer formal-gesetzlichen Grundlage ergriffen werden. Es handelt sich hier nicht um einen Fall der offensichtlichen Gegenstandslosigkeit. In allen Fällen sollen Mitteilungen über die Gegenstandslosigkeit von Erlassen nur nach Rücksprache der BK mit dem federführenden Amt erfolgen.

Buchstabe c wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 6 Bst. b).

In Buchstaben d wurde gegenüber Buchstaben c des geltenden Rechts zu den Kündigungen noch die Suspendierungen als Fälle aufgeführt, die in Form einer Mitteilung veröffentlicht werden können; ohne dass also entsprechende diplomatische Notenwechsel wiedergegeben werden müssen.

Art. 8 Formelle Berichtigungen

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 7 überein.

In *Absatz 1* wurde auf die Formulierung «in Form einer Mitteilung, welche die Berichtigung ausdrücklich kennzeichnet» verzichtet. Sie ist verwirrt, weil die Berichtigung selber veröffentlicht wird. Dafür wird nun die aktuelle Praxis bei der Darstellung der Berichtigung festgehalten.

Bei den Angaben von Beispielen für Fehler, die berichtigt werden können (*Abs. 2*), wurde die Kategorie der «terminologischen Unstimmigkeiten» vom Buchstaben b zum Buchstaben c verschoben, da sie weniger ein formales als ein sprachliches Problem darstellen (analog zu den Übersetzungsfehlern).

Bei der Umschreibung der Voraussetzungen für eine formelle Berichtigung in *Absatz 3* wurde auf das Wort «zweifelsfrei» im Bezug auf den Entscheid der erlassenden Behörde verzichtet. Wörtlich genommen würde diese Anforderung die Möglichkeit eine Berichtigung zu machen, praktisch verunmöglichen, was der heutigen Praxis widerspricht. Die Anforderung, dass «feststeht», dass der Entscheid der erlassenden Behörde sich auf einen richtigen Wortlaut bezieht, ist bereits sehr streng.

Auf die Übernahme von *Absatz 4* des geltenden Rechts, wonach der BK die Fehler zu melden und diese die Voraussetzungen für eine Berichtigung zu prüfen habe, wurde verzichtet. Die Zuständigkeit der BK ergibt sich bereits aus dem Gesetz und da sie zuständig ist einen Entscheid aufgrund gesetzlicher Kriterien zu fällen, ist sie automatisch verpflichtet zu prüfen, ob die Kriterien erfüllt sind.

2. Abschnitt: Geheim gehaltene Texte

Art. 9

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von minimalen redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 8. Insbesondere werden in *Absatz 1* wie fast überall im Publikationsrecht neben den völkerrechtlichen Verträgen nun auch die Beschlüsse des internationalen Rechts aufgeführt. Ist von der «Bundeskanzlei» die Rede wird in *Absatz 2* zudem die Abkürzung «BK» eingefügt und in den folgenden Bestimmungen entsprechend verwendet.

3. Abschnitt: Ordentliche Veröffentlichung

Art. 10 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 8a. Wo früher von sachlich zuständiger Stelle oder Behörde die Rede war wird nun, wie im ganzen Erlass, der Begriff «federführende Behörde» verwendet. Zudem wurde berücksichtigt, dass diese nicht allein dafür sorgen kann, dass die Veröffentlichung ausreichend früh erfolgt, sondern nur in Zusammenarbeit mit der BK (*Abs. 2*).

Art. 11 Nichteinhaltung der Frist

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 8b überein.

Der Artikel wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Abläufe neu gegliedert und setzt bereits in *Absatz 1* mit den Tatbestandsvoraussetzungen ein; nämlich dass eine Verspätung bei der Bereitstellung der zu veröffentlichenden Texte die Einhaltung der Frist von 5 Tagen von Artikel 7 Absatz 1 PubLG zwischen der ordentlichen Publikation und dem Inkrafttreten verunmöglicht und sich die BK um eine Verschiebung des Inkrafttretensdatums bemüht.

Gegenüber dem geltenden Recht wurde in *Absatz 2* darauf verzichtet sowohl eine Begründung von der federführenden Behörde zu verlangen, warum ein Verschieben des Inkrafttretens unmöglich ist als auch eine solche der Terminplanung. Beides fällt zusammen.

Absatz 3 basiert wie *Absatz 1* des geltenden Rechts auf dem Verständnis der Frist von 5 Tagen von Artikel 7 Absatz 1 PubLG zwischen der ordentlichen Publikation und dem Inkrafttreten als einer Ordnungsfrist, deren Verletzung zwar eine Begründungspflicht, beim Rechtsadressaten aber in der Regel nicht die spätere Anwendbarkeit belastender Vorschriften, auslöst. Es wäre auch unerwünscht, dass es regelmässig zu Abweichungen zwischen dem im Erlass enthaltenen Inkrafttretensdatum und dem Datum der faktischen Anwendbarkeit kommen würde. Lediglich bei einer Publikation am Tag des angegebenen Inkrafttretens oder später verschieben sich die Rechtswirkungen auf den Tag nach der Veröffentlichung in der AS. Da beide Fälle gleich behandelt werden, wurde darauf verzichtet den Fall, da ein Erlass genau am Tag des Inkrafttretens publiziert wird, wie im geltenden Recht als eine Sonderregel darzustellen. Dies hat die Verständlichkeit der Rechtsfolge erschwert.

4. Abschnitt: Dringliche Veröffentlichung

Bei den dringlichen Veröffentlichungen handelt es sich um eine neue Kategorie von Publikationen. Um die Systematik des PubLG zu respektieren ist die Einfügung eines neuen Abschnitts (4.) mit einem neuen Artikel erforderlich.

Art. 12

Als Ausnahme zu den ordentlichen können die dringlichen Veröffentlichungen am gleichen Tag veröffentlicht werden, in Kraft treten und Rechtswirkungen entfalten. In diesem Fall ist in der Inkrafttretenformel zusätzlich zum Datum die Uhrzeit anzugeben. Diese sollte dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung entsprechen. Nur wenn sich diese aus irgend einem Grund verspäten sollte, tritt bezüglich der Entstehung der Rechtspflichten die Uhrzeit der Veröffentlichung an die Stelle der im Text angegebenen Uhrzeit. Die dringlichen Veröffentlichungen übernehmen die Funktion der ausserordentlichen Veröffentlichung des geltenden Rechts. Wie diese müssen sie von der erlassenden Behörde angeordnet werden, wobei die Dringlicherklärung eines Bundesgesetzes durch die Bundesversammlung die Anordnung der dringlichen Veröffentlichung impliziert. Eine Veröffentlichung wird nicht automatisch dadurch «dringlich», dass die Planung der Publikation nicht respektiert wurde. Vielmehr kommen in einem solchen Fall die Regeln von Artikel 11 PubLV zum Tragen.

Tritt ein in dringlichem Verfahren veröffentlichter Text am Tag seiner Publikation in Kraft, so erfordert es die Rechtssicherheit und die Transparenz den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Die entsprechende Uhrzeit muss später sein als jene der Veröffentlichung. Ist das IKT auf den

25. Mai 12 Uhr festgelegt worden, der Erlass aber erst um 13 Uhr veröffentlicht, so entstehen daher die Rechtspflichten erst um 13 Uhr. Die dringliche Veröffentlichung darf nicht die Möglichkeit für eine Rückwirkung eröffnen (*Abs. 1*).

Um nicht in der Masse der übrigen Veröffentlichungen unterzugehen, ist auf die dringlichen Veröffentlichungen auf der Publikationsplattform speziell hinzuweisen (*Abs. 2*).

5. Abschnitt: Veröffentlichung durch Verweis

Art. 13 Zuständigkeit

Absatz 1 wurde unverändert aus Artikel 9 Absatz 1 erster Satz des bisherigen Rechts übernommen. Die im bisherigen Absatz 1 zweiter Satz vorgesehene Regelung der Zuständigkeit der Anordnung einer Verweispublikation bei Texten des Landesrechts hat sich als überflüssig erwiesen. Eine solche findet nur statt, wenn die beschliessende Behörde sie anordnet.

Der Inhalt des Absatzes 2 wurde im Wesentlichen aus Artikel 9 Absatz 2 des bisherigen Rechts übernommen. Der Verweis auf Artikel 5 PubLG ist allerdings wegen dessen neuer Struktur um «Abs. 1» zu ergänzen. Dieser regelt neu alle Fälle, bei denen ein ganzer Text oder ein Teil des Textes nicht in der AS sondern an anderem Ort elektronisch veröffentlicht wird.

Art. 14 Ausgestaltung

Der Inhalt des *Absatz 1* stimmt im Wesentlichen mit jenem von Artikel 9 Absatz 3 des geltenden Rechts überein.

Die Absätze 2 und 3 nehmen auf Artikel 5 Absatz 2 PubLG Bezug. Dieser regelt den Verweis auf einen Text, der in einem andern Publikationsorgan erschienen ist. Typische Beispiele sind für anwendbar erklärte Normen des europäischen Rechts, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) bzw. im Internetangebot «Eurlex» zu finden sind, oder von privaten Normenorganisationen. Nur hier kann sich die Frage stellen, ob ein Text online verfügbar ist. Immerhin wird der Entwicklung der Benutzergewohnheiten und der Technik insofern Rechnung getragen, als (entgegen Art. 9 Abs. 4 des geltenden Rechts) primär ein Internetangebot des fraglichen Textes als im Verweis anzugebende Bezugsquelle anzugeben ist, in zweiter Linie die Internetadresse der federführenden Stelle bei der ein solcher Text wenigstens eingesehen werden kann und nur noch ergänzend eine Postadresse bei der der Text bestellt werden kann. Die Vorschriften bezüglich der anzugebenden Bezugsquelle in Absatz 3 sind erst relevant, wenn keine Fundstelle in einem in der Schweiz unentgeltlich zugänglichen Publikationsorgan angegeben werden kann, wie z.B. das ABl. Es ist also nicht notwendig einer ABl-Referenz noch eine URL aus dem Eurlex oder eine Postadresse einer Einsichtnahmestelle hinzuzufügen.

Art. 15 Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen

Der Inhalt des Artikels 15 stimmt im Wesentlichen mit jenem von Artikel 9 Absatz 5 des geltenden Rechts überein.

Art. 16 Pflichten der federführenden Behörde

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 10 überein.

Es wird dabei klar zwischen den Verpflichtungen unterschieden, die sich bei Verweispublikationen nach Artikel 5 Absatz 1 Publikationsgesetz (die Verwaltung ist Datenherr) und nach Artikel 5 Absatz 2 (Datenherr ist eine bundesexterne Stelle) unterscheiden. Nur im ersten Fall muss die federführende Stelle (und nicht die BK) den aus AS und SR ausgelagerten Text konsolidieren und der BK so zur Verfügung stellen, dass die Erstellung von Separatdrucken gewährleistet ist (*Abs. 1 Bst. a und b*). Absatz 1 *Buchstabe c* hält fest, dass ein Text mit einem Verweis auf ein bundesexternes Dokument erst dann in der AS veröffentlicht werden darf, wenn es ebenfalls im Internet verfügbar ist. Ob dies im Rahmen eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Angebots der Fall ist hängt von den allenfalls zu respektierenden Urheberrechten ab. Es bleibt auch bei der Feststellung, wonach die federführende Behörde und eben nicht die BK die Verantwortung für die Korrektheit der Veröffentlichung trägt (*Abs. 2*). Es wurde aber unterstrichen, dass es dabei um die Korrektheit der Konsolidierung geht und nicht um jene des Verweises in AS und SR.

6. Abschnitt: Ausserordentliche Veröffentlichung

Art. 17 Formen

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 11 überein.

Neu wird allerdings ein Text, für den die Veröffentlichung in der AS vorgeschrieben ist, nur noch dann auf ausserordentlichem Wege veröffentlicht, wenn die Publikationsplattform zu dem Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, da eine Veröffentlichung erfolgen soll. Es wird davon ausgegangen, dass in der Mehrheit dieser Fälle eine Publikation noch auf einer anderen Internetseite möglich ist. Daher wird in *Absatz 1 Buchstabe a* eine andere Internetseite der Bundesverwaltung als primäre Ausweichmöglichkeit angegeben. Indessen ist nicht auszuschliessen, dass der Zugriff aufs Internet auf dem Gebiet der Schweiz oder regional generell verunmöglicht ist. Dies kann durch eine Panne bei wichtigen Netzbetreibern verursacht sein. In einem solchen Fall oder wenn andere Umstände es rechtfertigen müssen andere Verbreitungskanäle genutzt werden, wie sie in den Buchstaben b–g analog zur heutigen Regelung beispielhaft aufgeführt sind. *Buchstabe b* wurde an den neuen Artikel 8 Absatz 1 RTVG angepasst, wonach sich die Verpflichtung über Erlasse zu informieren, auf die SRG und „die übrigen konzessionierten Radio- und Fernsehveranstalter“ beschränkt. Andernfalls wären auch gemeldete Programmveranstalter verpflichtet. Die im Buchstaben c erwähnte Bedienung von Einsichtnahmestellen wurde zur Vervollständigung des Massnahmenkatalogs aus Artikel 13 Absatz 2 der heutigen Verordnung übernommen.

Absatz 2 wurde unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Art. 18 Inhalt

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 12.

Art. 19 Verfahren

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 13 überein.

Nicht mehr eine Anordnung der beschliessenden Behörde ist künftig der Ausgangspunkt für eine ausserordentliche Veröffentlichung sondern das Faktum einer fehlenden Verfügbarkeit der Publikationsplattform (sei dies aufgrund eines technischen Problems innerhalb der Verwaltung oder beim

Netzbetreiber). Die BK muss in diesem Fall selbständig aktiv werden, informiert die federführende Behörde sofort über das Problem (*Abs. 1*) und wird als erstes in Zusammenarbeit mit dieser eine anderweitige Internetpublikation zu ermöglichen suchen. In jedem Fall übermittelt sie die Texte an die kantonalen Einsichtnahmestellen mit den Mitteln und auf den Wegen die noch zur Verfügung stehen (per Mail, Fax oder postalisch) (*Abs. 2*).

Absatz 3 wurde unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

2. Kapitel: Systematische Sammlung des Bundesrechts

Artikel 15 des geltenden Rechts, wonach Veröffentlichungen in der AS bezüglich des Zolltarifs⁸ nicht in die SR übernommen werden müssen, wurde nicht übernommen. Die entsprechenden Tarife sind für eine breite Öffentlichkeit zwar nach wie vor von geringem Interesse, da sie nur Basiszahlen darstellen, aufgrund derer ein konkreter Zollbetrag errechnet werden müsste. Inzwischen ist man aber dazu übergegangen die Änderungen der Tarife in der AS nur noch in Form eines Verweises zu veröffentlichen.

Art. 20

Diese Bestimmung behandelt wie Artikel 16 des bisherigen Rechts die formlosen Berichtigungen und Anpassungen in der SR.

Absatz 1 wurde, abgesehen von minimen redaktionellen Anpassungen, aus dem geltenden Recht übernommen.

Absatz 2 des geltenden Rechts, wonach Fehler die bei der Konsolidierung der SR-Texte entstehen formlos korrigiert werden können, wurde als Selbstverständlichkeit nicht übernommen. Der allgemeine Nachführungsauftrag von Artikel 11 des Publikationsgesetzes umfasst auch die Korrektur von Fehlern, die bei seiner Ausführung entstehen.

Absatz 2 wurde im Wesentlichen aus *Absatz 3* des geltenden Rechts übernommen. Es geht darum Artikel 12 PublG zu präzisieren, in welchen Fällen Bezeichnungen formlos berichtigt werden, nämlich nur bei reinen Namensänderungen.

3. Kapitel: Bundesblatt

1. Abschnitt: Inhalte

Art. 21 Texte, die der Genehmigung durch die Bundesversammlung unterliegen

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von minimen redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 17. Insbesondere wurde auf den Relativsatz zu den Kantonsverfassungen verzichtet, da diese generell von der Bundesversammlung gewährleistet werden müssen. Zudem wurde die Abkürzung «BBl» für das «Bundesblatt» eingeführt und in den folgenden Bestimmungen entsprechend verwendet.

⁸ Anhang zum Zolltarifgesetz vom 9. Okt. 1986 (SR 632.10).

Art. 22 Texte, die nach Artikel 13 Absatz 2 PubLG veröffentlicht werden

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 18 überein. Es geht um Anwendungsfälle von Textkategorien, deren Veröffentlichung im PubLG noch als fakultativ bezeichnet werden. Sie werden im Sinne einer kohärenten Veröffentlichungspraxis auf Verordnungsstufe nun aber generell für eine Veröffentlichung vorgesehen.

Auf die Wiederholung der Textkategorien von Artikel 13 Absatz 2 PubLG wird im *Einleitungssatz*, zugunsten eines blossen Verweises, verzichtet.

Buchstabe a nennt neu nicht mehr die Weisungen des Bundesrates, deren zwingende Publikation bereits der neue Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe ^{fbis} PubLG vorsieht. Vielmehr wird nun die Möglichkeit eröffnet auch Weisungen von Stellen zu veröffentlichen, die hierarchisch tiefer gestellt sind als die Regierung.

Im *Buchstaben b* werden anstelle des bisherigen Verweises auf das PubLG die fraglichen Einheiten ausdrücklich genannt. Dieser war zudem ungenau, weil Artikel 2 Buchstabe e PubLG sowohl die Bundesbehörden als auch Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung nennt. Explizit erwähnt werden nun auch die bundesnahen Institutionen (wie z.B. Post, Swisscom und Skyguide).

Buchstabe c wurde unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Art. 23 Veröffentlichung durch Verweis

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 19. Insbesondere wird im *Einleitungssatz* noch einmal gesagt, um was es sich bei einer Verweispublikation handelt, anstatt bloss einen Artikel des PubLG zu zitieren.

2. Abschnitt: Hinweise**Art. 24** Hinweis auf verabschiedete dringliche Bundesgesetze

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von minimalen redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 20.

Art. 25 Hinweis auf Erlasse der Bundesversammlung, die erst später veröffentlicht werden

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Artikel 21. Sie wurde etwas offener formuliert um der Entwicklung der Publikationspraxis der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Gemäss dieser werden alle Erlasse der Bundesversammlung oder ihrer Kammern, die während einer Session beschlossen wurden, in eine Liste aufgenommen, wenn sie nicht unmittelbar danach im BBl oder in der AS veröffentlicht werden können. Dies ist insbesondere bei Bundesbeschlüssen zu Staatsverträgen der Fall, die noch nicht ratifiziert wurden. Ein weiterer häufiger Fall sind Finanzbeschlüsse, bei denen die materiell-rechtliche Grundlage noch nicht verabschiedet oder nicht in Kraft gesetzt wurde.

Ergänzend ist zu bemerken, dass Erlasse wie einfache Bundesbeschlüsse, die von der Bundesversammlung nicht in der Schlussabstimmung verabschiedet werden und die z.B. aufgrund der noch fehlenden Gesetzesgrundlage im BBl nur unter der Rubrik „Wird erst später veröffentlicht“ zitiert werden, in Curia Vista als Vorabpublikation zu finden sind.

4. Kapitel: Weitere auf der Publikationsplattform veröffentlichte Texte

Dieses neue Kapitel entspricht unter dem Gesichtspunkt der Systematik dem neuen Abschnitt 4a PublG.

Art. 26

Dieser Artikel detailliert die weiteren (über die Gesetzessammlungen und das BBl, die Unterlagen zu Vernehmlassungen und Anhörungen, die vergangenen Fassungen des Bundesrechts sowie die rätoromanischen und englischen Übersetzungen amtlicher Veröffentlichungen hinausgehenden) Texte auf der Publikationsplattform. Die hier in einem ersten Schritt aufgenommenen Angebote stehen bereits seit einiger Zeit zur Verfügung ohne dass dazu eine Verpflichtung oder eine explizite rechtliche Grundlage bestanden hätte. Ihre Weiterführung soll damit abgesichert werden. Es ist vorgesehen durch eine spätere Anpassung, diesen Artikel um weitere Elemente zu ergänzen. Dazu gehören die erläuternden Berichte zu wichtigen Verordnungsentwürfen und noch nicht in Kraft getretene Fassungen von Erlassen, die in der AS erschienen sind sowie allenfalls auch die Datenbank «Staatsverträge» der Direktion für Völkerrecht und die Datenbank zu den politischen Rechten der BK, soweit sie vollständig in die Publikationsplattform integriert werden können.

5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Suchhilfen

Art. 27 Register und Inhaltsverzeichnisse

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener der geltenden Artikel 22, 24 und 25 überein.

Ihre Zusammenfassung in einem Artikel rechtfertigt sich, weil das klassische Register durch neue spezifische elektronische Zugangshilfen wie parametrisierbare Suchmaschinen immer mehr an Bedeutung verlieren wird. Zudem ist es vorgesehen bisher nur in gedruckter Form vorliegende Informationen wie die Texte der AS von vor 1998 zu digitalisieren und auf dem Netz zur Verfügung zu stellen. Immerhin bleiben das Systematische Register, das Sachregister zum BBl (im geltenden Recht terminologisch unklar «Inhaltsverzeichnis» genannt) und das Register der für die Schweiz anwendbaren EU-Erlasse vorderhand unverzichtbare und vielfach genutzte Mittel um eine rechtliche Bestimmung und deren Bedeutung zu einem bestimmten Zeitpunkt in Gegenwart oder Vergangenheit rasch zu finden.

Art. 28 Suchmaschine und Direktzugriffe

Die neue Bestimmung führt die elektronischen Zugangshilfen auf, die auf der Publikationsplattform angeboten werden müssen. Die im Entwurf genannten «Suchmaschine» und «Direktzugriffe» werden bereits seit einiger Zeit im Rahmen der Online-SR zur Verfügung gestellt. Die Berücksichtigung im Verordnungstext sichert ihre Weiterführung auf rechtlicher Ebene ab. Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Liste entsprechend der technischen Möglichkeiten und dem Fortschritt des KAV-Modernisierungsprojekts verlängert werden.

2. Abschnitt: Elektronische Daten

Art. 29 und Anhang Ziff. 1 Format der elektronischen Daten

Der neue Artikel legt in seinen *Absätzen 1-3* die Massgeblichkeit der Textversionen auf der Publikationsplattform in technischer Hinsicht fest. Bereits heute, werden Texte der SR sowohl in PDF als auch in HTML angeboten. Später könnten weitere Formate dazukommen. Bei allfälligen Differenzen im Falle von AS und BBl ist aber die Veröffentlichung in PDF die rechtlich massgebliche. Die genaue Spezifikation des einzusetzenden PDF-Formats ist in den Anhang ausgelagert, dessen Anpassung an die BK delegiert wird. Dadurch kann flexibel und rasch auf die technische Entwicklung reagiert werden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind alte Sachverhalte nach altem Recht zu beurteilen und neue Sachverhalte nach neuem Recht. Das neue Publikationsrecht sagt deshalb nichts über die amtlichen Veröffentlichungen, die vor seinem Inkrafttreten erfolgt sind. Die entsprechenden Druckprodukte bleiben die rechtlich massgebliche Veröffentlichung.

Gleiches gilt auch, wenn das einzusetzende PDF-Format neu definiert werden wird. Die früher in einem älteren PDF-Format nach der Publikationsverordnung im damaligen Stand erfolgten Veröffentlichungen bleiben gültig und massgeblich. Es ist nicht notwendig, die fraglichen Texte in solchen Fällen immer wieder neu zu publizieren.

Absatz 4 unterstreicht die Bedeutung eines einheitlichen Layouts von Texten gleichen Typs der amtlichen Veröffentlichungen über alle Sprachausgaben, und unterschiedlicher Ausgabezeitpunkte hinweg. Damit wird ein Wiedererkennungswert geschaffen, der den Respekt gegenüber diesen - in der Regel rechtlich relevanten - Texten erhöht.

Art. 30 und Anhang Ziff. 2 Elektronische Signatur

Die Texte der AS und des BBl im rechtlich massgeblichen PDF-Format werden mit einer elektronischen Signatur versehen um ihre Authentizität sicherzustellen (*Abs. 1*). Eine wie auch immer geartete Veränderung des Textes von anderer Seite als dem Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen der BK führt zu einem erkennbaren Bruch der Signatur. Als Signatur wird eine fortgeschrittene elektronische Signatur eingesetzt, die nicht an eine bestimmte natürlichen Person - auch nicht an die unterschreibsberechtigte Person in der jeweils zum Beschluss befugten Behörde - gebunden ist. Vielmehr bestätigt die elektronische Signatur, dass der Text von der für die amtlichen Veröffentlichungen des Bundes zuständigen Stelle online publiziert wurde und sich noch im Zustand des Veröffentlichungszeitpunktes befindet. Die elektronische Signatur ist eine wichtige vertrauensbildende Massnahme ohne die der Primatwechsel keine Akzeptanz erfahren würde.

Die genaue Spezifikation der elektronischen Signatur ist in den Anhang ausgelagert, dessen Anpassung an die BK delegiert wird. Dadurch kann flexibel und rasch auf die technische Entwicklung reagiert werden.

Die Authentizität der Signatur wird durch einen Online-Service (gedacht ist an www.validator.ch des Bundesamts für Justiz, BJ) und die vom Informatiksteuerungsorgan des Bundes als Standard festgelegten PDF-Reader geprüft werden können (*Abs. 2*).

3. Abschnitt: Amtssprachen

Art. 31 Nach den Amtssprachen getrennte Ausgaben

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von minimalen redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 26.

Art. 32 Benutzerführung für die elektronische Veröffentlichung

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 27 überein.

Die Bestimmung wird implizit für weitere Sprachen als die Amtssprachen geöffnet. Damit ist insbesondere sichergestellt, dass die bereits bestehenden Angebote in englischer und rätoromanischer Sprache (neue Abs. 5 und 6 von Art. 14 PublG) in eine Benutzerführung der jeweiligen Sprache eingebettet sind.

Art. 33 Ausnahmen von der Veröffentlichung in den Amtssprachen

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 28 überein.

Absatz 1 wird gegenüber heute klarer formuliert. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass einem gemeinsamen Entscheid von BK und federführender Behörde über den Verzicht auf die Übersetzung der vollständigen Texte zu Verweispublikationen, eine Einigung über die Erfüllung der Kriterien von Artikel 14 Absatz 2 PublG vorausgehen muss.

Der neue *Absatz 2* hält eine in der Praxis bereits bestehende Ausnahme vom Dreisprachenprinzip fest. Die Texte der «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden» (VPB) sind analog zu den Veröffentlichungen der Bundesgerichte jeweils in einer Sprache verfasst und lediglich durch Regesten in allen drei Amtssprachen ergänzt.

4. Abschnitt: Erscheinungsweise

Art. 34

Da die Gesetzessammlungen und das BBl in den Artikeln 1–20 medienneutral behandelt werden, übernimmt Artikel 34 die Funktion, die nun im Vordergrund stehende elektronische Erscheinungsweise für alle Publikationsorgane gemeinsam, insbesondere aber für AS und BBl, zu regeln. Die Besonderheiten der Druckausgaben sind im Artikel 35 geregelt.

Absatz 1 definiert die Internetadresse unter der die Publikationsplattform jederzeit aufgerufen werden kann. Die rechtsgültige Veröffentlichung im Rahmen der Gesetzessammlungen und des BBl ist nicht irgendwo im Internetangebot des Bundes zu finden, sondern an einem präzisen Ort. Dies ist Ausfluss des neuen Artikels 1a Absatz 1 PublG. Mit Angaben zur URL der Publikationsplattform wird sichergestellt, dass jede Druckausgabe von AS und BBl auf Übereinstimmung mit der massgeblichen elektronischen Ausgabe überprüft werden kann.

Der Ausgaberrhythmus der nun massgeblichen elektronischen Publikationen von AS und BBl wird in *Absatz 2* im Ansatz von den nach wie vor wöchentlich erscheinenden Druckausgaben gelöst. Zwar bleibt es für die Mehrheit der Texte vorderhand bei einer Veröffentlichung einmal in der Woche in den gleichzeitig erscheinenden AS und BBl (wie es im geltenden Recht Art. 1 Abs. 1 festhält). Falls

notwendig können aber bereits an jedem Arbeitstag (also von schwerwiegenden Ausnahmefällen wie kriegerische, terroristische oder naturbedingte Grossereignisse abgesehen nicht an Wochenenden und Feiertagen) zusätzliche AS-Ausgaben elektronisch erscheinen. Diese enthalten die dringlichen (Art. 12) Veröffentlichungen und ersetzen die heutigen ausserordentlichen Veröffentlichungen (Art. 11–13 des geltenden Rechts).

Es ist vorgesehen in einer späteren Teilrevision der PubLV auf einen generell täglichen Ausgaberrhythmus der AS und des BBL überzugehen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Auch dann könnten aber Ausgaben ausfallen, wenn es an publikationsreifen Texten mangelt.

Absatz 3 wurde unverändert aus Artikel 14 Absatz 2 des geltenden Rechts übernommen.

5. Abschnitt: Gedruckte Veröffentlichungen

Art. 35 Periodika

Die Regelungsmaterie von *Absatz 1* entspricht jener der geltenden Artikel 1 Absatz 1, 14 Absatz 1 und 22 Absatz 1. Auch nach dem Primatwechsel bleibt die Verpflichtung bestehen von den Gesetzes-sammlungen, vom BBL und vom Systematischen Register periodische Druckausgaben zu erstellen. Das Parlament hat es abgelehnt, ihre Weiterführung in die Kompetenz des Verordnungsgebers zu geben.⁹ Indessen soll der minimale Ausgaberrhythmus bei AS und BBL etwas herabgesetzt werden (*Bst. a*). Die Anzahl Abonnenten nimmt laufend ab. Dies dürfte sich beim Wegfall der Massgeblichkeit der Druckprodukte noch verstärken. Auch der Aspekt der Bedienung mit aktuellen Informationen wird von der elektronischen Veröffentlichung besser abgedeckt. Allenfalls dürften noch gewisse Benutzergruppen am Bezug der Druckprodukte festhalten, die häufig mit den entsprechenden Textkategorien arbeiten und persönliche, netzunabhängige Archivbedürfnisse haben. Sollten sich allerdings die Auflagen so stark verkleinern, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis mehr stehen, sollte es möglich sein weniger häufig Druckausgaben zu erstellen.

Die *Absätze 2 und 3* stimmen weitgehend mit dem geltenden Artikel 40 überein. Weiterhin können somit die gedruckten Ausgaben von AS, BBL und SR abonniert werden.

Art. 36 Einzelausgaben

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 39 überein.

Die neue Formulierung des *Absatzes 1* berücksichtigt die im Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) seit längerer Zeit eingesetzte Print-on-Demand-Technik, welche die Lagerhaltung von Broschüren zu den amtlichen Veröffentlichungen stark reduziert hat. Dem BBL werden von der BK laufend aktuelle Daten von AS, BBL und SR übermittelt, die es bei Vorliegen von Bestellungen von einzelnen Texten zum Druck verwenden kann. Dies gilt nicht für private Normen und EU-Recht auf das im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 PubLG verwiesen wird und für aus der AS ausgelagerte Texte im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PubLG nur dann, wenn die Daten für ein Druckprodukt geeignet sind. Dies ist etwa nicht der Fall bei Datenbanken mit untereinander verknüpften Inhalten (Art. 5 Abs. 1 Bst. c PubLG).

⁹ AB 2014 N 660

Explizit erwähnt werden im *Absatz 2* nun auch die seit langer Zeit erstellten und zum Teil sehr häufig nachgefragten Zusammenstellungen von Texten zu einem bestimmten Thema (z.B. Erlasse eines bestimmten Rechtsgebietes). Solange es der Bedarf rechtfertigt, soll diese Dienstleistung weitergeführt werden.

Art. 37 Mindestanzahl an gedruckten Exemplaren

Diese neue Bestimmung berücksichtigt die stark rückläufigen Abonnenten- und Auflagezahlen. Die Archivierung der Daten zu den amtlichen Veröffentlichungen im Sinne des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁰ wird künftig durch eine elektronische Schnittstelle gewährleistet. Ergänzend dazu soll hier sichergestellt werden, dass in jedem Fall eine Mindestanzahl an gedruckten Ausgaben von AS und BBL - nicht aber von Texten auf die dort nur verwiesen wird - erstellt und an drei verschiedenen Standorten bereitgehalten wird. In erster Linie wird dies das Gebäude sein, in der sich die Publikationsstelle der BK befindet. Sie ist Einsichtnahmestelle gemäss Artikel 18 PubLG und im Falle eines generellen Internetausfalles nur mit diesen Ausdrucken in die Lage versetzt, die Aufgabe nach Artikel 50 Absatz 4 zu erfüllen. Des Weiteren kommen die Landesbibliothek, welche alle *Helvetica* entgegennimmt und die Parlamentsbibliothek in Frage. Auch im unwahrscheinlichen Fall eines grossen Verlustes an elektronischen Daten ist auf diese Weise eine erneute Digitalisierung sichergestellt.

Art. 38 Vertrieb

Die Regelungsmaterie entspricht jener der geltenden Artikel 39 Absatz 2 und 40 Absatz 2. Es wird festgehalten, dass alle Druckprodukte nach dem Publikationsrecht des Bundes beim BBL bezogen werden können. Dessen Zuständigkeit dazu ergibt sich bereits aus Artikel 31 der Verordnung vom 5. Dezember 2008¹¹ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes. Für Bestellungen von Publikationen steht der Internet-Shop des BBL zur Verfügung. Dieser ermöglicht sowohl die Bestellung von Druckprodukten als auch (ergänzend zur Publikationsplattform der BK) den Download von elektronischen Daten. Im Rahmen des Projekts KAV-Modernisierung wird weiterhin sichergestellt, dass das BBL mittels einer standardisierte Schnittstelle über die dazu erforderlichen Daten der Publikationsplattform verfügt. Der neue Artikel gewährleistet eine staatliche Grunddienstleistung, räumt aber kein Monopol ein. Es ist denkbar, dass künftig Private parallel dazu und auf eigene Rechnung, mit Daten die sie im Sinne von Artikel 41 bezogen haben, andere Vertriebskanäle betreiben.

6. Abschnitt: Massnahmen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Veröffentlichung

Art. 39 Pflichten der BK und der federführenden Behörde

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Artikel 30.

So wurde insbesondere im *Absatz 2* auf die Erwähnung der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle der Bundeskanzlei verzichtet, weil überall sonst in der PubLV ohne Präzisierung nur von der BK gesprochen wird. Zudem ist neu von der definitiven Fassung der Texte die Rede, die rechtzeitig geliefert

¹⁰ SR 152.1

¹¹ SR 172.010.21

werden müssen und nicht mehr von der bereinigten Fassung. Damit wird eine Verwechslung mit den Konsolidierungen der SR vermieden.

Art. 40 Texte des Landesrechts

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 31 überein.

Buchstabe a entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem geltenden Recht.

In *Buchstabe b* hat sich der im bisherigen Recht angegebene späteste Zeitpunkt für das Vorliegen der Erlassentext in deutscher und französischer Sprache, nämlich die Eröffnung des Mitberichtsverfahrens, als nicht sachgerecht erwiesen. Zum einen werden bei weitem nicht alle Texte vom Bundesrat genehmigt, sondern auch von Departementen, Ämtern und Behörden ausserhalb der Bundesverwaltung. Zum andern liegt das Mitberichtsverfahren ganz am Ende des Rechtsetzungsprozesses einer Bundesratsverordnung. Es hat sich gezeigt, dass der sogenannte E-Circuit, die Revision der Umsetzung der Resultate der Ämterkonsultation, bereits in zwei Sprachen erfolgen muss um die notwendige Qualität sicherzustellen.

Auch der bisherige Absatz 1 *Buchstabe c* bezüglich der italienischen Textversion deckt nur die Bundesratsverordnungen ab. Daher wird dies ausdrücklich so festgehalten. Ein neuer *Buchstabe d* behandelt das übrige Verordnungsrecht. Dabei wird der besonderen Situation des Italienischen im Rechtsetzungsprozess Rechnung getragen. Qualifizierte italienische Sprachkompetenzen sind auf Ebene Departement und vor allem BK konzentriert und weniger in den Fachämtern zu finden. Je nach Geschäft gibt es unterschiedliche Zeitpunkte die für die (in der Regel nachträgliche) Übersetzung ins Italienische angezeigt sind. Daher wird im Sinne einer Erinnerung festgehalten, dass sich das federführende Amt mit der BK über die Fragen um die Erstellung der italienischen Textversionen einigen muss.

Auf eine spezielle Regelung für die Texte, die von Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung im engeren Sinne geliefert werden müssen, wurde im Gegensatz zum Absatz 2 des geltenden Rechts verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass solche Texte im Buchstaben b mitgemeint sind.

Art. 41 Völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts

Sachüberschrift und Buchstaben a–c entsprechen im Deutschen den entsprechenden Bestimmungen im geltenden Artikel 32. Lediglich in der französischen Fassung gibt es terminologische Anpassungen aufgrund der Änderung der Sachüberschrift von Artikel 3 PublG.

Der geänderte *Einleitungssatz* bringt eine Reduktion der Anwendung der Regeln für das Vorliegen der zu publizierenden Fassungen von Texten des internationalen Rechts von allen Amtssprachen auf die Sprachen Deutsch und Französisch.

Ein neuer *Buchstabe d* befasst sich mit den italienischen Fassungen. Es gilt das zu Artikel 40 Buchstabe d Gesagte.

7. Abschnitt: Zeitpunkt der Veröffentlichung

Art. 42

Die *Absätze 1-5* und *7* entsprechen weitgehend dem geltenden Artikel 33. Die allgemeine Stossrichtung ist dabei, die Änderungen im Recht nach Erledigung der notwendigen Schritte im Rechtsetzungsverfahren möglichst rasch zu veröffentlichen, um den Adressaten und Vollzugsbehörden eine möglichst lange Vorbereitungszeit zu gewähren. Die bestehende Praxis, mit der Publikation eines Gesetzes in der AS zuzuwarten, bis auch die Ausführungsverordnungen zur Veröffentlichung bereit sind, soll aber fortgesetzt werden.

Die Frist von zwei Wochen zwischen der Verabschiedung eines dringlichen Bundesgesetzes und seiner Veröffentlichung in der AS (Abs. 5 des bisherigen Rechts), wurde fallen gelassen. Es handelte sich dabei um eine Rücksichtnahme auf die Produktionszeiten der wöchentlich gedruckten AS-Ausgaben. Da nun die gleiche Regel gilt wie bei den Verordnungen der Bundesversammlung, nämlich dass sie unmittelbar nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht werden sollen, wurden beide Fälle im neuen *Absatz 3* zusammengefasst.

Absatz 6 legt neu eine Regel zur Veröffentlichung von Referendumsvorlagen im BBl fest, welche die Referendumsfrist von 100 Tagen auslöst. Wenn immer möglich soll die Veröffentlichung 10 Tage nach den Schlussabstimmungen einer Session der Bundesversammlung erfolgen. Die Massgeblichkeit der elektronischen Veröffentlichung des BBl an Stelle jener der gedruckten Hefte wird die faktischen Bearbeitungsfristen für die politischen Akteure spürbar beeinflussen, wenn man keine minimale Wartezeit vorsieht. Dies wird sich noch verstärken, wenn zu einem späteren Zeitpunkt tägliche BBl-Publikationen möglich sein werden. Die 10 Tage die heute zwischen Schlussabstimmung und Veröffentlichung verstreichen, sind nämlich nicht primär die Folge einer irgendwo beschlossenen Regel, sondern ergeben sich rein faktisch aus den für Schlussabstimmungen üblichen Wochentagen und dem Redaktionsschluss sowie der Produktionszeit für die gedruckten Hefte. Da diese Umstände nun schrittweise ändern werden, scheint es sinnvoll, wenigstens eine Regel mit Ausnahmemöglichkeiten festzuhalten. Die politischen Gruppierungen sollen sich darauf verlassen können, dass sie – wenn immer möglich – von der BK gleich behandelt werden. Wie aus dem Urteil des Bundesgerichts (BGer) zu den Abgeltungssteuerabkommen¹² implizit hervorgeht, wäre ein Abrücken von der simultanen Publikation der Referendumstexte auch nur dann zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen würden. Eben solche sachlichen Gründe lagen im Fall der Abgeltungssteuerabkommen 2012¹³ sowie im Fall des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU (2004)¹⁴ vor, wie das BGer in seinem Urteil explizit anerkennt. Die um 1 Woche vorgezogene Publikation der genannten Erlasse im BBl wurde denn auch als rechtens taxiert. Insbesondere im Zusammenhang mit Staatsverträgen wird sich früher oder später wieder eine Situation einstellen, in der eine frühzeitige Publikation eines referendumsfähigen Erlasses unerlässlich ist, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Regelung belässt den Behörden in (begründeten) Ausnahmefällen den notwendigen Handlungsspielraum.

Absatz 7 entspricht *Absatz 8* des geltenden Rechts. Es geht dabei primär um Finanzbeschlüsse, die erst dann umgesetzt werden können, wenn die entsprechende materiell-rechtliche Grundlage in ei-

¹² BGE 139 II 303 E. 5.1, 5.2 und 5.3

¹³ BBl 2012 5823, 5825, 5827

¹⁴ BBl 2004 7185

nem Bundesgesetz in Kraft getreten ist. Aus diesem Grund soll beides parallel in den Ausgaben von AS und BBl des gleichen Tages veröffentlicht werden.

8. Abschnitt: Datensicherheit und Datenschutz

Die Regelungsmaterie dieses Abschnittes ist gegenüber dem geltenden Recht neu.

Art. 43 Datensicherheit

Die Datensicherheit umfasst zwei Aspekte: zum einen die Garantie, dass die online konsultierbaren Texte jene sind und bleiben, welche von der Publikationsstelle des Bundes aufgeschaltet wurden und zum andern die langfristige technische Verwendbarkeit der Daten (*Abs. 1*).

Absatz 2

Die Sicherheit der elektronischen Publikation soll vor allem durch die Aufbewahrung auf verschiedenen Servern sichergestellt werden, von denen sich mindestens einer an einem Ort befindet, der vor Einwirkungen von Katastrophen (Naturereignisse, kriegerische oder terroristische Einwirkungen) geschützt ist. Die auf der Publikationsplattform veröffentlichten Daten sind nur Kopien der internen «abgeschlossenen Daten» des Publikationssystems. Um zu verhindern, dass die Daten später nicht mehr lesbar sind, werden sie mindestens in einem Basisformat aufbewahrt, welches alle Informationen zum betreffenden Dokument enthält, inklusive Schriften und Bilder (*Bst. a*). Die abgeschlossenen Daten sollen nicht verändert werden können, was zur Folge hat, dass auch ein Text auf der Publikationsplattform höchstens während einer sehr kurzen Zeit durch absichtliche oder versehentliche Manipulation gegenüber seinem ursprünglichen Zustand eine Veränderung aufweisen kann. Dies wird durch einen regelmässigen Abgleich der Daten auf der Publikationsplattform mit den abgeschlossenen Daten erreicht (*Bst. b*). Im Fall von Abweichungen werden die entsprechenden Daten auf der Publikationsplattform durch jene aus dem abgeschlossenen Bereich ersetzt. Zusätzlich erfolgen alle Datenübertragungen mittels einer abgesicherten Verbindung (HTTPS) (*Bst. c*).

Absatz 3 verlangt von der BK sicherzustellen, dass sowohl das interne Publikationssystem wie auch die öffentlich konsultierbare Publikationsplattform möglichst permanent in Betrieb sind. Mangels eigener IT-Ressourcen muss sie dies über Vereinbarungen mit Informatikdienstleistern (sogenannten Service-Level-Agreements), zurzeit mit dem Bundesamt für Informatik, erreichen. Da die Technologie einem raschen Wandel unterworfen ist, macht es keinen Sinn die jeweils angezeigten Massnahmen in der Verordnung aufzuführen.

Art. 44 Texte mit besonders schützenswerten Personendaten im BBl

Der Primatwechsel erforderte, dass ein neuer Artikel 16b PubLG eine grundsätzliche Erlaubnis der (implizit online-) Veröffentlichung von Texten mit besonders schützenswerten Personendaten enthält, soweit ein Spezialgesetz dies vorsieht (siehe Art. 17 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Bst. c des BG vom 19. Juni 1992¹⁵ über den Datenschutz, DSG). Eine solche Veröffentlichung soll aber so wenig besonders schützenswerte Personendaten enthalten und so kurz aufgeschaltet sein wie möglich um ihr Ziel zu erreichen (analog zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSG). Zudem soll sie nach Möglichkeit vor Missbrauch geschützt werden.

¹⁵ SR 235.1

Personendaten in Notifikationen von Beschlüssen administrativer oder gerichtlicher Behörden (wie Verfügungen und Urteilen) sollen künftig nicht länger auf dem Netz zugänglich sein, als es ihr Zweck erfordert. Abgesehen von gewissen absoluten Verjährungsfristen laufen die wichtigsten Rechtsmittelfristen gemäss Bundesrecht zwischen 3 und 90 Tagen, Stillstand nicht inbegriffen (siehe zum Beispiel: Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008¹⁶, ZPO, Artikel 134, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 1, 239 Abs. 2, 312 Abs. 2, 321 Abs. 1; Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007¹⁷, StPO, Art 94 Abs. 2, 202 Abs. 1 Bst. a, 359 Abs. 2, 396 Abs. 10, 399 Abs. 1, 400 Abs. 3, 411 Abs. 2; Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dez. 1968¹⁸, VwVG, Artikel 24 Abs. 1, 50 Abs. 1, 67 Abs. 1 und 1^{bis}, 79 Abs. 2; BG vom 11. April 1889¹⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 17 Abs. 2, 20, 74 Abs. 1, 77 Abs. 2, 83 Abs. 2, 110 Abs. 1, 111 Abs. 1, 166 Abs. 1, 247 Abs. 1; Militärstrafprozess vom 23. März 1979²⁰, MStP, Art. 47 Abs. 4, 70k, 71c, 98c Abs. 2, 122 Abs. 1, 200 Abs. 1 Bst. f, 201 Abs. 2; Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²¹, BGG, Art. 50 Abs. 1, 100 Abs. 1, 112 Abs. 2, 124 Abs. 1).

Die vom Gesetz festgesetzten Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO, Art. 89 Abs. 1 StPO, Art. 22 Abs. 1 VwVG, Art. 47 Abs. 2 MStP, Art. 47 Abs. 1 BGG), aber stillstehen (etwa durch gesetzliche Feiertage). In Anlehnung an die Lösungen für das Schweizerische Handelsamtsblatt²² sowie das Amtsblatt des Kantons Zürich²³ sieht *Absatz 1* eine Standarddauer für die Aufschaltung auf der Publikationsplattform vor. Die aktuelle Praxis gestützt auf den geltenden Artikel 16 Absatz 3 PublG befriedigt nicht. Auf Begehren verschiedener Behörden wurde auf sofortige Anonymisierung von Notifikationen mit besonders schützenswerten Personendaten im Online-BBI verzichtet. Die notifizierenden Behörden machten später aber kaum je Meldung an die Publikationsstelle, dass eine solche Notifikation überflüssig geworden sei und entfernt werden kann. Mit der flächendeckenden Aufschaltung aller Notifikationen im Internet würde sich der Missstand, dass Personen auf unbestimmte Zeit mit gewissen Verfahren in Verbindung gebracht werden können, noch verschärfen. Die Dauer von 6 Monaten berücksichtigt die längsten Verfahrensfristen und die Möglichkeiten ihres Stillstands. Wenn es die Umstände rechtfertigen (insbesondere wenn es im Interesse der Beteiligten an einem laufenden Verfahren bzw. von mit einer gewisse Wahrscheinlichkeit vorhandenen Geschädigten im Sinne von Art. 60 OR liegt, die fragliche Notifikation länger aufgeschaltet zu lassen), kann eine Behörde jederzeit eine Verlängerung der elektronischen Veröffentlichung um längstens weitere 6 Monaten verlangen. Auf eine Differenzierung nach unterschiedlichen Dokumenttypen wurde bewusst verzichtet, um Abklärungen für jeden Einzelfall und damit unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden.

Die von einer Notifikation betroffene Person (i.d.R. der Adressat) kann die Entfernung ihrer besonders schützenswerten Personendaten vor Ablauf der oben genannten Fristen verlangen, wenn kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind (*Abs. 3*): sie kann nachweisen, dass sie von der Veröffentlichung Kenntnis genommen hat und es werden keine Rechte von Drittpersonen verletzt. Es kann nämlich vorkommen, dass eine Veröffentlichung Wirkungen auf Personen hat, welche nicht die Adressaten

¹⁶ SR 272

¹⁷ SR 312.0

¹⁸ SR 172.021

¹⁹ SR 281.1

²⁰ SR 322.1

²¹ SR 173.110

²² Siehe SR 221.415 Art. 11

²³ Siehe § 9b der Publikationsverordnung des Kantons Zürich (LS 170.51).

sind, insbesondere wenn ein Zivilprozess vom Ausgang eines Strafprozesses abhängt und die potentiellen Parteien dieses Zivilprozesses nicht zum Vorneherein identifiziert werden können. Enthält eine Notifikation Angaben zu mehreren Personen, kann die Antrag stellende Person nur verlangen, dass die darin von ihr selber enthaltenen Angaben entfernt werden.

Zusätzlich haben betroffene Personen die Möglichkeit bei öffentlichen Suchmaschinen die Nichtindexierung ihrer Angaben in einem zu Recht aufgeschalteten Text zu verlangen.²⁴

Art. 45 Texte mit besonders schützenswerten Personendaten in AS und SR

Keine Fristen vorgesehen sind für besonders schützenswerte Personendaten in normativen Texten. Dies betrifft insbesondere Verordnungen über Sanktionen gegenüber bestimmten Personen, Organisationen oder Ländern. Die Dauer während welcher eine Person von den angeordneten Restriktionen betroffen ist, ist nicht vorhersehbar. Dies hängt meistens von den politischen Umständen ab. Diese Texte haben zudem rechtlich einen gemischten Charakter der schwer zu fassen ist. Sie sind irgendwo zwischen generell-abstrakten Normen und Verfügungen im Einzelfall anzusiedeln. Die vorgesehenen Sanktionen werden z.T. mit detaillierten Angaben zu Personen begründet, obwohl oft noch keine vollstreckbaren Urteile vorliegen. Die darin enthaltenen Personendaten sind daher für eine Anonymisierung schlecht geeignet. Das während einer bestimmten Zeit anwendbare Recht muss im Prinzip immer zugänglich sein. Solange kein rechtskräftiges Urteil vorliegt kann man indessen nicht ausschliessen, dass eine zu unrecht in eine solche Liste aufgenommene Person später zu Recht die Entfernung ihrer Angaben verlangt. Die fraglichen Daten werden somit nur anonymisiert, wenn die federführende Behörde dies anordnet, wobei ein Antrag der betroffenen Person der Anlass sein kann.

Art. 46 Texte mit besonders schützenswerten Personendaten in den abgeschlossenen Daten und in den gedruckten Ausgaben

Artikel 46 hält Dinge fest, die auch heute schon unbestrittene Praxis sind. In gedruckter Form veröffentlichte Texte mit besonders schützenswerten Personendaten werden und können nicht mehr zurückgezogen werden. Zudem bleiben in den internen Daten die vollständigen Texte mit den Personenangaben bestehen und diese werden auch archiviert.

9. Abschnitt: Verwertung durch Dritte

Art. 47 Bezug von Daten zum Eigengebrauch

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 35 überein.

Der Anwendungsbereich wurde in zweifacher Hinsicht leicht ausgedehnt. Zum einen umfasst die Unentgeltlichkeit der Konsultation auf einem Rechner mit Internetverbindung nun sämtliche Inhalte der Publikationsplattform und nicht nur die elektronischen Form von Gesetzessammlungen und BBl. Zum andern wird mit dem Verweis auf Artikel 19 Absatz 1 PubLG implizit auch die Konsultation auf einer Einsichtnahmestelle in die Regel miteinbezogen. Diese haben nämlich keine Verpflichtung mehr, die Sammlungen des Bundesrechts und das BBl in gedruckter Form bereit zu halten, sondern im Wesentlichen nur noch einen elektronischen Zugang zur Publikationsplattform. Wer sich auf der Einsicht-

²⁴ Siehe das Urteil des EuGH in Rechtssachen C-131/12 vom 13. Mai 2014, welches von Google in der Schweiz faktisch ebenfalls respektiert wird.

nahmestelle allerdings einen konsultierten Text ausdrucken lassen will, muss allenfalls eine Gebühr entrichten, der sich nach dem dort anwendbaren Reglement richtet.

Die Kostenlosigkeit der Verwendung von heruntergeladenen amtlichen Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Arbeiten wurde aus dem geltenden Recht übernommen. Die scheinbare Spezifizierung "Artikel und Textpassagen" im zweiten Satz zu den bereits im ersten Satz erwähnten "Texten" wurde als überflüssig weggelassen. Die Bestimmung ist so zu verstehen, dass die Wiedergabe auch des ganzen Textes in einem wissenschaftlichen Werk zulässig ist, wenn sie dem Zweck der Kommentierung dient. Die Grenze des Eigengebrauchs ist erreicht, wenn systematisch ganze Erlass-texte in privaten Textausgaben oder Rechtsportalen angeboten werden. Dann ist von einem Bezug zu Verwertungszwecken auszugehen und es greifen die Auflagen nach Artikel 49.

Art. 48 Bezug von Daten zu Verwertungszwecken

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 36 überein.

Weiterhin gilt, dass das Herunterladen von Daten auf der Publikationsform auch für Verwertungszwecke möglich und kostenlos ist. Bei der BK angeforderte Lieferungen sind dagegen gebührenpflichtig.

Art. 49 Auflagen für die Verwertung von Daten

Absatz 1 Buchstaben a–e und 2 stimmen abgesehen von der Neummerierung des zitierten Artikels im *Einleitungssatz* mit jenen des geltenden Artikels 37 überein.

Absatz 1 Buchstabe a ist so zu verstehen, dass der Wortlaut der Texte der amtlichen Veröffentlichungen bei der Weiterverwendung nicht verändert werden darf. Andere Verwertungen als die Abbildung des Textes, etwa eine statistische Analyse wird dadurch aber nicht untersagt. *Absatz 1* wird um Auflagen im Bereich des Datenschutzes ergänzt (*Bst. f und g*). Besonders schützenswerte Personendaten in den Notifikationen des BBI (also den häufigsten Fällen) dürfen von Drittverwertern gar nicht weiterverwertet oder weiter verbreitet werden und jene in normativen Texten der Gesetzessammlungen nur insoweit und so lange als es die BK tut. Eine entsprechende Anonymisierung oder Unterdrückung von Texten ist durch den Drittverwerter so rasch als möglich nachzuvollziehen. Dies erfordert eine regelmässige Beobachtung der Veränderungen auf der Publikationsplattform oder den Einsatz von Techniken die einen inkrementellen Datenbezug ermöglichen. Beides kann von professionellen Datenverwertern heute erwartet werden. Alle Auflagen in *Absatz 1* und insbesondere jene in den Buchstaben *f* und *g* können wohl nicht zu 100% durchgesetzt werden. Dennoch sind die Bestimmungen wichtig, um betroffenen Personen die allfällige rechtliche Intervention zu erleichtern. Es ist zudem vorgesehen in einer späteren Teilrevision der PublV und unter berücksichtigenden der dann eingesetzten Technologie die BK zu beauftragen, den Bezug von besonders schützenswerten Personendaten durch Drittverwerter zu verunmöglichen.

Der neue *Absatz 3* führt eine Sanktion für Drittverwerter ein, die sich nicht an die Auflagen im *Absatz 1* halten. Sie können von künftigen Datenlieferungen ausgeschlossen werden. Das selbständige Herunterladen kann allerdings nicht verhindert werden. Für weitergehende Massnahmen, insbesondere Strafen, fehlt es im PublG an einer entsprechenden Grundlage.

10. Abschnitt: Einsichtnahme und Bezug

Art. 50 Einsichtnahme

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Art. 38 überein.

Die Absätze 1 und 2 des geltenden Rechts gehen vom Bereithalten von AS, BBI und SR in gedruckter Form durch die kantonalen Einsichtnahmestellen aus. Der neue *Absatz 1* verpflichtet die Einsichtnahmestellen nicht mehr zum Bezug und zur Nachführung der gedruckten Sammlungen sondern nur dazu, die Online-Konsultation der Publikationsplattform sicherzustellen. Damit ist aber implizit verbunden, dass auf der Einsichtnahmestelle den Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Abfrage am Rechner und der Navigation auf der Publikationsplattform überfordert sind, Hilfestellung geboten wird.

Zusätzlich kann gegen Entrichtung der allfällig dafür vorgesehenen kantonalen Gebühr, der Ausdruck eines Textes auf der Publikationsplattform verlangt werden (*Abs. 2* sowie Art. 18 und 19 Abs. 1 PubLG).

Im Falle eines vorübergehenden Ausfalls der Publikationsplattform haben die kantonalen Einsichtnahmestellen die ausserordentlichen Veröffentlichungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger bereit zu halten, sei es durch Zugänglichmachung einer anderen Internetseite als jener der Publikationsstelle des Bundes oder durch Auflage von Ausdrucken (*Abs. 3*).

Die BK ihrerseits hat in dieser Situation die Verpflichtung gegenüber jedermann, Texte der AS und des BBI sowie ausserordentliche Veröffentlichungen, deren Texte wegen des Ausfalls noch nicht in der AS erscheinen konnten, auf Anfrage zu übermitteln und zwar mit den Mitteln die jeweils zur Verfügung stehen (z.B. Mail, Fax, Post, telefonische Auskunft oder Einsichtnahme vor Ort) um jederzeit klar stellen zu können was gilt und damit zu helfen, die Rechtssicherheit zu bewahren (*Abs. 4*). Dazu wird sie im schlimmsten Fall durch das Vorhandensein der minimalen Anzahl von gedruckten Exemplaren (nach Art. 32) in die Lage versetzt.

Art. 51 Gebühren

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 41 überein.

Der enge Fokus des bisherigen Textes auf die Druckprodukte AS, BBI und SR (Sammlungen und Einzelausgaben) wurde etwas ausgeweitet. Nun sind auch die Lieferung von elektronischen Daten sowie die Volltexte zu Verweispublikationen, die Sammelbroschüren und das Systematische Register abgedeckt, was allerdings schon bisheriger Praxis entsprach. Grundlage für die Berechnung ist die neue Gebührenverordnung Publikationen vom 19. November 2014²⁵ (GebV-Publ).

Auf eine eigene Liste von Gratisbezügern von Druckprodukten und Datenträger in der PubLV (Art. 42 des geltenden Rechts) wird künftig verzichtet. Anwendbar sind die allgemeinen Regeln über Gratisbezüge und Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 GebV-Publ. Die dort aufgeführten Fälle von Gratisabgaben decken sich zu einem grossen Teil mit jenen von Artikel 42 der geltenden PubLV. Darüber hinaus rechtfertigt sich eine kostenlose Abgabe von Druckprodukten nicht mehr. Die massgeblichen elektronischen Versionen können nach dem Primatwechsel kostenlos online konsultiert werden.

²⁵ SR 172.041.11

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 52 Vollzug

Die Regelungsmaterie stimmt mit jenem des geltenden Artikels 43 überein.

Artikel 43 Absatz 1 des geltenden Rechts hielt die besonderen Obliegenheiten der BK im Rahmen der Veröffentlichung durch Verweis fest. Diese sind aber mit dem allgemeinen Publikationsauftrag von Artikel 39 Absatz 1 PubLV und der Federführung im Bereich des Vollzugs des Publikationsrechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. c der Organisationsverordnung vom 29. Okt. 2008²⁶ für die Bundeskanzlei) bereits abgedeckt. Die Bestimmung wurde daher nicht in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Absatz 1 entspricht Artikel 43 Absatz 2 des geltenden Rechts.

Die heute im Einsatz stehenden Geschäftsverwaltungssysteme von denen die GEVER-Verordnung vom 30. November 2012²⁷ ausgeht, insbesondere auch das GEVER-ÜDP eignen sich nicht für die Unterstützung der abschliessenden Prozesse im Hinblick auf die amtliche Veröffentlichung von Texten, wo es eher um CMS-, Planungs- und Datenbank-Funktionalitäten geht, die durch Automatismen unterstützt werden. GEVER-Systeme können heute zwar einen Teil des der Publikationsphase vorangehenden Rechtsetzungsprozesses abdecken. Eine Weiterentwicklung hin zu Gesetzgebungsdatenbanken, wie sie bereits in einigen Kantonen im Einsatz stehen, und bei der verschiedenste Akteure zur Vermeidung von Widersprüchen gemeinsam Datensätze bearbeiten oder sich über deren Stand zentral orientieren können, ist im Rahmen der klassischen GEVER-Systeme schwer vorstellbar.

Mit *Absatz 2* in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der GEVER-Verordnung soll deshalb dahingehend Transparenz geschaffen werden, als die für die amtlichen Veröffentlichungen spezifischen Arbeitsschritte mit entsprechenden Fachanwendungen ausserhalb der GEVER-Systeme unterstützt werden können, soweit dies technisch notwendig ist.

Absatz 3 delegiert die Änderung des Anhangs an die BK. Sie kann damit flexibler auf die Entwicklung der technischen Möglichkeiten reagieren.

Art. 53 Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung²⁸ (RVOV)

Die Regelungsmaterie stimmt mit jener des geltenden Artikels 15 RVOV überein.

Während Artikel 4 RVOV bei Bundesratsgeschäften von einer vorgängig durchgeführten Ämterkonsultation ausgeht, auf die in begründeten Fällen verzichtet werden kann, ist dies für Geschäfte im Kompetenzbereich von Departementen oder Ämtern nicht der Fall. Artikel 15 Absätze 1 und 2 des geltenden Rechts legen die Art und Weise der Mitwirkung mitinteressierter Einheiten weitgehend ins Belieben der federführenden Verwaltungseinheit. Eine eigentliche Ämterkonsultation findet oft nicht statt. Insbesondere wird so die Verwaltungsinterne Redaktionskommission (bestehend aus Vertretern des BJ, und der Sprachdienste der BK) nicht begrüsst. Im Rechtsetzungsverfahren kann dies zu Inkohärenzen und Qualitätseinbussen führen, die - wenn überhaupt - erst kurz vor der Publikation in

²⁶ SR 172.210.10

²⁷ SR 172.010.441

²⁸ SR 172.010.1

der abschliessenden Qualitätskontrolle der BK (dem sogenannten E-Circuit) oder gar erst von deren Publikationsstelle entdeckt werden.

Ein neuer *Absatz 2^{bis}* soll daher auch für den Fall der Rechtsetzung in Departementen und Ämtern eine Ämterkonsultation analog jener in Artikel 4 RVOV vorsehen.

Absatz 1 muss in Abstimmung mit dem neue Absatz angepasst werden. Er enthält nun das allgemeine Prinzip der Abstimmung der Entscheide mit den mitinteressierten Einheiten.

Absatz 2 erfährt nur eine terminologische Anpassung, in dem die Verwendung des Begriffs «Anhörung» vermieden wird, die im Vernehmlassungsrecht anderweitig besetzt ist. Etwas anderes als eine schriftliche Stellungnahme und sei sie auch nur in der Form einer E-Mail, explizit oder durch Ausdrücken der Zustimmung zu einem Sitzungsprotokoll, ist in der Praxis zudem kaum denkbar.